

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§ 9 StVO; § 4 Abs. 1 der ABAO 361/2 — Straßenfahrzeuge sowie Instandhaltungsanlagen für Kraftfahrzeuge — vom 2. Februar 1970 (GBl.-Sdr. Nr. 657).*

Zur Pflicht der für den Einsatz von Kraftfahrzeugen Verantwortlichen, für den Verkehrs- und betriebssicheren Zustand der Fahrzeuge Sorge zu tragen.

Protest des Staatsanwalts der Stadt Dresden vom 17. März 1978 - 133 - 24/78.

Durch seine Mitwirkung in einem Arbeitsrechtsverfahren erhielt der Staatsanwalt Kenntnis davon, daß der am

1. Juli 1977 an einem Lastkraftwagen W 50 des VEB T. festgestellte Schaden auf unvorschriftsmäßig montierte Zwillingräder zurückzuführen war. Durch Weglassen der inneren Kugelfederringe sind in der Folgezeit die Felgen, Radbolzen und Radmutter unbrauchbar geworden. Die für den ordnungsgemäßen Zustand des Lkw Verantwortlichen des Betriebes hatten sich leichtfertig über die vorgeschriebene Beschaffenheit der Radbefestigung hinweggesetzt und entsprechende Unterweisungs- und Kontrollpflichten unterlassen.

Gemäß § 31 Abs. 1 StAG legte der Staatsanwalt der Stadt beim Direktor des Betriebes wegen Verletzung von Rechtsvorschriften über die Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Kraftfahrzeugen Protest ein.

Aus der Begründung:

Für den sicheren Betrieb eines Kraftfahrzeugs sind die ordnungsgemäße Montage und die ständige sichere Befestigung der Räder unerlässlich. Deshalb bestimmt § 8 Abs. 1 StVO, daß die Fahrzeugführer die einwandfreie Funktion der für die Verkehrssicherheit wichtigen Teile vor Antritt der Fahrt zu kontrollieren haben.

Nach § 9 StVO und § 4 Abs. 1 der ABAO 361/2 - Straßenfahrzeuge sowie Instandhaltungsanlagen für Kraftfahrzeuge — vom 2. Februar 1970 (GBl.-Sdr. Nr. 657) sind die vom Kraftfahrzeughalter beauftragten Vertreter für den Fahrzeugeinsatz (z. B. Verkehrsmeister, Fahrdienstleiter) verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Beschaffenheit und Ausrüstung ihrer Fahrzeuge Sorge zu tragen und darüber zu wachen, daß nur mit betriebs- und verkehrssicheren Fahrzeugen des Betriebes gefahren wird.

Diese Rechtspflicht wurde hinsichtlich der Anleitung und Kontrolle der Montage bei Zwillingrädern der Lkw W 50 verletzt. Entgegen der eindeutigen Werksvorschrift für diesen Fahrzeugtyp, nach der die Montage der Zwillingräder in der Reihenfolge: Kugelfederring — Scheibenrad — Scheibenrad — Kugelfederring — Radmutter durchzuführen ist, wurde der Verzicht auf innere Kugelfederringe zugelassen. Die Unterlassung ist durch den Verkehrsmeister F. ausdrücklich gebilligt worden. Er unternahm nichts, um unterschiedliche Auffassungen im Betrieb über die Notwendigkeit dieses technischen Details zu klären, sondern verließ sich allein auf seine Kenntnisse und Erfahrungen.

In dem Gutachten der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt, das im arbeitsrechtlichen Verfahren eingeholt wurde und dem Betrieb vorliegt, wird hingegen überzeugend nachgewiesen, daß durch das Fehlen des inneren bzw. hinteren Kugelfederringes das innere Zwillingrad nicht zentriert wird. Dadurch entsteht ein Höhengschlag des Rades und eine Unwucht, so daß es zum Wandern des inneren Zwillinges kommen kann. Das bewirkt, daß die Bohrungen des Scheibenrades ausgeschlagen und die Radbolzen unbrauchbar werden. Weiterhin wird im Gutachten dargelegt, daß mit fortschreitendem Verschleiß an Radbolzen und Scheibenrädern sich die Gefahr des Lösens der Radmutter vergrößert. Durch das Gutachten ist erwiesen, daß der Verkehrsmeister F. schuldhaft die ihm obliegende

Arbeitspflicht verletzte, die Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge selbst sorgfältig zu beachten und konsequent für ihre genaue Einhaltung durch die Reparaturkräfte und Kraftfahrer zu sorgen, um Gefahren und Schadensfällen vorzubeugen.

Der Leiter des Betriebes ist gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 VEB-VO verpflichtet, ein Höchstmaß an Sicherheit und Ordnung im Fahrbetrieb zu gewährleisten. Es ist deshalb folgendes notwendig:

1. Über das Gutachten der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt ist eine aktenkundige Belehrung der verantwortlichen Leiter für den Einsatz von Kraftfahrzeugen durchzuführen. Sie sind zu beauftragen, unverzüglich alle Lkw-Fahrer, Maschinisten und Kraftfahrzeugschlosser des Betriebes nachweislich darüber zu belehren.

2. Den ordnungsgemäßen technischen Zustand der im Betrieb eingesetzten Kraftfahrzeuge mit Zwillingrädern zu prüfen.

3. Die betrieblichen Regelungen über die Montage der Räder für Lkw und die dazu durchzuführenden technischen Dienste sind auf Übereinstimmung mit den genannten Rechtsvorschriften zu überprüfen und erforderlichenfalls zu konkretisieren.

Zugleich ist es gemäß § 32 Abs. 1 StAG erforderlich, gegen den Verkehrsmeister F. wegen schuldhafter Verletzung seiner Pflicht zur Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge ein Disziplinarverfahren durchzuführen.

Anmerkung:

Der Leiter des Betriebes hat den Protest anerkannt. Die Forderungen des Staatsanwalts wurden unverzüglich realisiert. Gegen den Verkehrsmeister F. wurde ein Verweis ausgesprochen. Bereits bei der Auswertung des Protestes im Leitungskollektiv des Betriebes, an der der Staatsanwalt teilnahm, konnte festgestellt werden, daß die zu der Aufsichtsmaßnahme, ergangenen Weisungen des Betriebsdirektors gewissenhaft erfüllt worden sind. Sie haben dazu beigetragen, Fehlhaltungen zu den Grundregeln über das Verhalten im Straßenverkehr zu überwinden. Insbesondere wurden die Belehrungen über das Gutachten der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt genutzt, um zu verdeutlichen, daß keiner selbst entscheiden kann, ob im konkreten Fall die geltende Vorschrift verbindlich ist oder nicht, und daß zu einem regelgerechten Verhalten auch gehört, sich selbst in der Kenntnis der Regeln zu prüfen, und das Wissen auf dem neuesten Stand zu halten.

Die Kontrolle der anderen Lastkraftwagen ergab, daß hier die Zwillingräder vorschriftsmäßig montiert waren.

Ausgehend von seiner Verantwortlichkeit für die Verkehrssicherheit legte der Betriebsdirektor fest, daß die Verkehrsmeister des Betriebes in die monatliche Berichterstattung zur Planerfüllung die Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge umfassend einzubeziehen haben.

RUDOLF WOHLRAB, Staatsanwalt
beim Staatsanwalt der Stadt Dresden

* Diese ABAO wurde aufgehoben durch die ABAO 361/3 — Straßenfahrzeuge und deren Instandhaltung — vom 15. Dezember 1977 (GBl.-Sdr. Nr. 943), die am 10. März 1978 in Kraft getreten ist. - D. Red.